

Gießen, 03.02.2017

### **Kommunales Wildtierverschbot in Hameln vorläufig für rechtswidrig erklärt**

Am 12. Januar 2017 hat das Verwaltungsgericht Hannover im Eilrechtsschutz entschieden, dass es in einer Gemeinde nicht gestattet ist, für Zirkusse ein Wildtierverschbot auszusprechen.

Hintergrund war der Antrag eines deutschen Zirkusunternehmens, auf einer öffentlichen Fläche der Stadt Hameln im April 2017 ein Gastspiel geben zu dürfen. Der Zirkus will u.a. Tiere wildlebender Arten mit sich führen und für das Gastspiel nutzen. Aufgrund eines Ratsbeschlusses der Stadt Hameln, der zum Inhalt hatte, dass kommunale Flächen nur für solche Zirkusse vergeben werden dürfen, die keine Tiere wildlebender Arten wie z.B. Affen, Bären, Elefanten, Tiger oder Löwen mit sich führen, wurde der Antrag abgelehnt.

Das VG Hannover entschied im vorläufigen Verfahren, dass eine Kommune nicht verbieten kann, was dem Zirkus bundesrechtlich erlaubt ist. Denn nach § 11 I 1 Nr. 8d) TierSchG können Zirkusse eine behördliche Erlaubnis zum Zur-Schau-Stellen von Tieren in Zirkussen erwerben. Der antragstellende Zirkus war im Besitz einer solchen Erlaubnis.

Diese Ansicht vermag nicht zu überzeugen. Denn die Gemeinde verbietet einem Zirkus das gewerbliche Zur-Schau-stellen von Wildtieren nicht per se. Die bundesrechtlich erteilte Erlaubnis gilt weiterhin für den Zirkus. Jedoch hat die Gemeinde ein verfassungsrechtlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht. Für welchen Zweck die Gemeinde ihre öffentlichen Flächen widmet, ist grundsätzlich ihre – durch das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht geschützte – Sache. Und wenn sie dabei ethische Maßstäbe anlegt, die nicht ortsgebunden sind, ändert das an dem Selbstverwaltungscharakter der Bereitstellung öffentlicher Flächen nichts (so auch Lange, Kommunale Öffentliche Einrichtungen im Licht der neueren Rechtsprechung, DVBl. 2014, 753ff., 754).

Eine Teilentwidmung öffentlicher Flächen auf ihrem Gebiet ist der Gemeinde ebenso möglich wie eine völlige Umwidmung dergestalt, dass gar keine Zirkusse mehr die Flächen nutzen dürfen. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Rechtsgutachten des Berliner Rechtsanwalts Kemper, welches im Jahr 2010 im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten des Landes Hessen erstellt wurde.

Eine etwaige Ungleichbehandlung zwischen Zirkussen mit Wildtieren und Zirkussen ohne Wildtiere ist aus tierschutzrechtlichen Gründen jedenfalls gerechtfertigt. Seit 2002 steht auch der Tierschutz als Rechtsgut von Verfassungsrang auf gleicher Höhe mit etwaig betroffenen Grundrechte der Tiernutzer, z.B. einem Zirkus. Da es nicht möglich ist, Wildtiere in einem Zirkus den Vorgaben des § 2 TierSchG entsprechend zu halten, ist das Verbannen dieser Tierhaltungen von gemeindlichen Flächen zum Schutz dieser Tiere ein rechtfertigender Grund für einen potentiellen Eingriff in das Gleichheitsgrundrecht des Art. 3 GG.

*Barbara Felde*

*Vorstand der DJGT e. V.*